

# Hühneraugen und Blutvergiftung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **12 (1904)**

Heft 15

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545567>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

desselben getrunken hatten. Die Behörden ließen daher die Verwendung des Brunnens verunmöglichen, indem die Röhren mit Zapfen verschlossen wurden. Trotzdem sonst genügend Wasser guter Qualität erhältlich war, hatte diese Anordnung doch bei verschiedenen Bewohnern der umliegenden Häuser starke Unzufriedenheit zur Folge, und einer derselben ging so weit, vor einer Volksmenge demonstrativ die Zapfen aus den Brunnenröhren zu entfernen und von dem Wasser zu trinken. Circa zehn Tage später mußte er ins Spital verbracht werden. Er war am Typhus erkrankt und starb nach wenigen Wochen schwerer Krankheit.

---

### Hühneraugen und Blutvergiftung.

Ein unzuweckmäßig gearbeiteter Stiefel, besonders wenn er aus hartem Leder ist, hat gar leicht außer anderen Nachteilen für den Fuß auch die Bildung von Hühneraugen zur Folge, und so unscheinbar diese Horngebilde auch sind, und so wenig sie die Gesundheit selbst gefährden, so qualvoll können sie doch für ihren Besitzer sein. Es ist daher am meisten zu empfehlen, daß sie möglichst bald durch einen radikalen Eingriff beseitigt werden, und daß außerdem beim Schuhwerk durch eine bessere Anpassung an die Fußform weiteren Neubildungen vorgebeugt wird. Freilich mögen nur wenige sich zu einem tieferen Eingriff hierbei entschließen, und die überwiegende Mehrzahl begnügt sich damit, wenn das Horngebilde sehr stark entwickelt ist, die oberen Schichten abzutragen. Wenn nun durch Unvorsichtigkeit bei dieser Gelegenheit durch die Hornschicht in die blutreiche Unterhaut geschnitten wird, was außer dem leisen Schmerz sich auch stets durch einige Tropfen Blut bemerkbar macht, so kann eine Blutvergiftung entstehen, wenn nicht die nötige Reinlichkeit beobachtet wurde. Durch den Schnitt wird gewissermaßen eine Eingangspforte in den Körper geschaffen für Schmutz und an dem Schmutz haftende Krankheitskeime, und wenn das Messer nicht sauber war, wenn der vielleicht schon mehrere Tage getragene Strumpf, in dem sich Staub und Schweiß angesammelt haben, direkt auf die Wunde kommt, so ist deren Verunreinigung ja selbstverständlich, und dann können im Körper Krankheitsprozesse sich entwickeln, die in kurzer Zeit zum Tode führen. Ganz ausgeschlossen aber ist solch trauriger Ausgang, und vollkommen belanglos bleibt der kleine Schnitt, wenn durch Reinlichkeit solcher Eventualität vorgebeugt wird. Es soll daher das Messer, das man zum Schneiden der Hühneraugen braucht, stets sauber gehalten und kurz vor der Benutzung mit absolutem Alkohol abgewischt werden. Und wer zu tief geschnitten hat, soll nach gründlicher Waschung der Wunde diese mit Sublimatwatte bedecken, damit sie vor der unmittelbaren Berührung mit dem Strumpf geschützt wird. Diese Maßregeln werden jederzeit genügen, um die sehr ernstesten Gefahren, die andernfalls eintreten können, abzuhalten; denn der Schnitt an und für sich ist nicht bedenklich und wird erst durch Unsauberkeit zu einer Gefahr.

(Bl. f. Volksgesundheitspf.)

---